

380-kV-Leitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 1 : 380-kV Ltg. Altheim - Adlkofen B151

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Bestands- und Konfliktplan

Mast Nr. 1 - Mast Nr. 3

Deckblatt 2021, Neubearbeitung

Kurzlegende: (ausführliche Legende siehe gesondertes Blatt Anlage 12.2.1, Blatt 8)

Topographie	
Fremde Leitungen/Sparten Bestand	
Grenze Untersuchungsraum	
Biotop der amtl. Biotopkartierung Bayern mit Nr.	
Flächen, geschützt nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG	
BayNatSchG	

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet; www.geodaten.bayern.de)

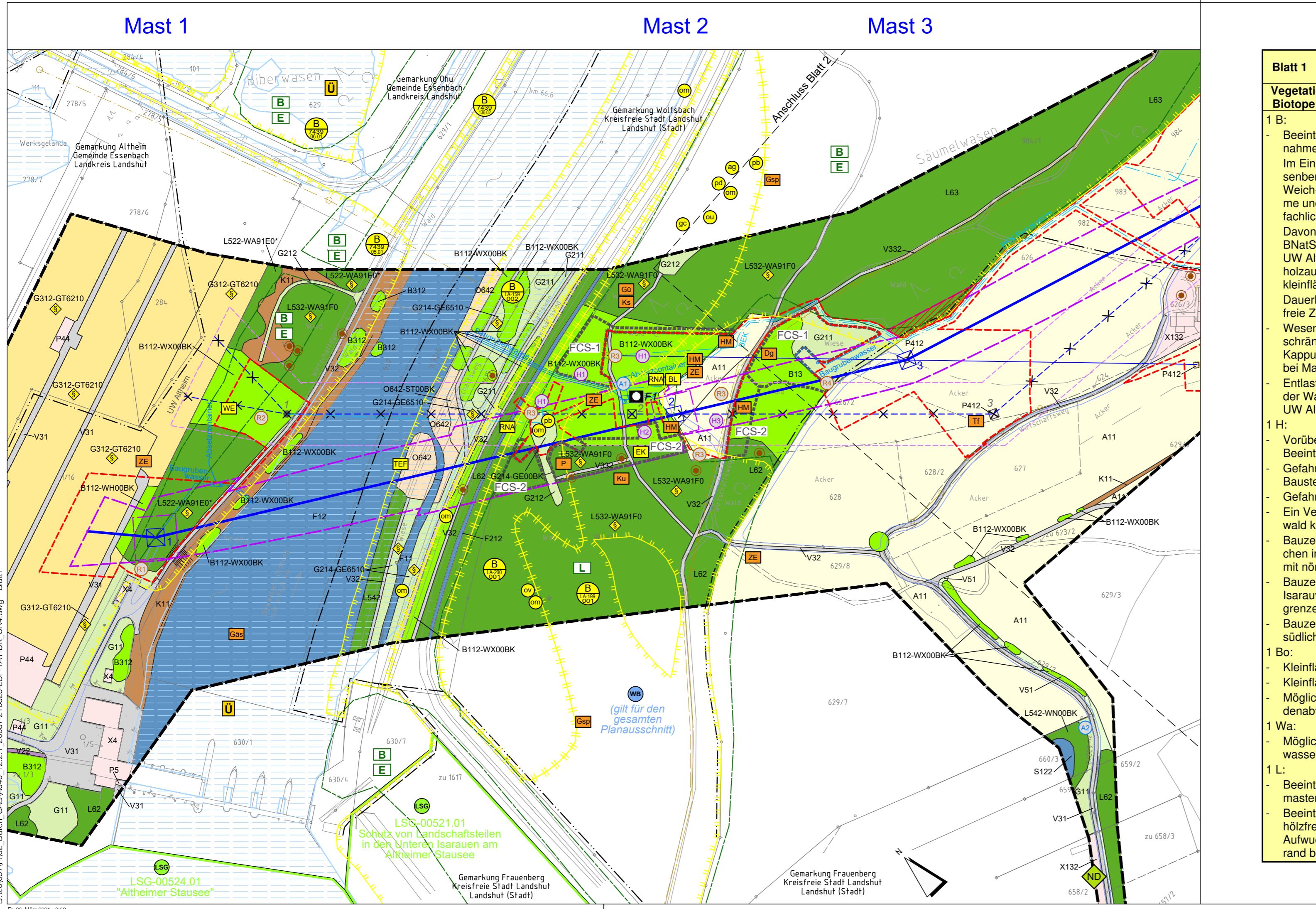
Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt :
Bayreuth
TenneT TSO GmbH

i.V. gez. Thomas Ehrhardt-Unglau

i.V. gez. Dirk Daßler

Dr. Schober	Maßstab	Einheit
Gesellschaft für Raumplanung mbH Innental 8 · 9554 Freising · Germany Tel: +49 (0) 8161 3001 · Fax: +49 (0) 8161 9 44 33 zentrale@schober-iarc.de · www.schober-iarc.de	1:2.500	Meter
	Datum	Name
	Bearb. März 2021	TH
	Gepr. März 2021	SSch
	Gez. März 2021	HG
Zust.	Änderung	Datum
Zust.	Änderung	Name
Zust.	Änderung	Urspr.:



Blatt 1		Mast 1 bis 3, Rückbau Mast 1 bis 3 Isarquerung mit Isarauwald, Landwirtschaftliche Fluren bis Entenau				
Vegetation / Biotope (B)	Fauna / Habitat (H)	Boden (Bo)	Wasser (W)	Kulturgüter (K)	Landschaftsbild (L)	
1 B:						
- Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch bauzeitliche Inanspruchnahme und nur kleinflächig dauerhafte Inanspruchnahme durch Masten: Im Einzelnen betroffen sind v. a.: Gebüsche und Hecken in bestehenden Schneisenbereichen, angelegte Flächen im UW Altheim mit Zielzustand Magerrasen, Weich- und Hartholzauenwälder, extensiv genutztes Grünland z. T. artenreich, Säume und Staudenfluren, Laubmischwälder sowie Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Davon dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG geschützten Biotopen: angelegte Flächen im UW Altheim mit Zielzustand Magerrasen, Weichholzauenwälder (Mast 1) und Hartholzauenwälder (kleinflächig südlich der Isar), artenreiches Extensivgrünland (sehr kleinflächig). Dauerhafter Verlust von Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG durch gehölzfreie Zonen um Mast 1 und 2. - Wesentliche Minimierung durch Vermeidung einer dauerhaften Aufwuchsbeschränkung durch Überspannung des Isarauwaldes (nur Einzelbaumaßnahmen / Kappung bei Bedarf); dauerhafte Aufwuchsbeschränkung am Waldrand (Laubwald) bei Mast 3. - Entlastung durch Aufhebung der Aufwuchsbeschränkungen im Isarauwald entlang der Waldschneisen der bestehenden Leitung (Rückbau Bestandsleitung zwischen UW Altheim und alter Mast 3).						
1 H:						
- Vorübergehender Lebensraumverlust im Bereich der Baufelder und bauzeitliche Beeinträchtigung der Lebensräume geschützter Tierarten. - Gefahr der Tötung von Individuen (geschützter) Tierarten durch den Baubetrieb / Baustellenverkehr. - Gefahr des Leitungsanflugs (Kollisionsrisiko für Vögel). - Ein Verlust von potenziellen Habitatbäumen für Vögel und Fledermäuse im Isarauwald kann durch die Überspannung vermieden werden. - Bauzeitlicher Verlust von Reptilienshabitaten im UW Altheim und in Schneisenbereichen im Isarauwald nördlich und südlich der Isar (v. a. Rückbau-Masten 1 und 2 mit nördlich und östlich anschließendem Baufeld). - Bauzeitlicher Verlust von Lebensraum der Haselmaus im Bereich des südlichen Isarauwaldes (Gebüsche im Bereich Mast 2, Rückbau alter Mast 2 und östlich angrenzendes Baufeld). - Bauzeitliche Inanspruchnahme von Landlebensräumen von Amphibien (Auwald südlich der Isar).						
1 Bo:						
- Kleinflächige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (alle Masten). - Kleinflächige Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (Rückbau alte Masten). - Mögliche Beeinträchtigungen des humosen Oberbodens durch bauzeitlichen Bodenabtrag und -umlagerung (alle Masten).						
1 Wa:						
- Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Mastgründungen mit Bauwasserhaltung (Masten 1 - 3).						
1 L:						
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung deutlich höherer Gittermasten (Masthöhen ca. 59-76 m) im Vergleich zur Bestandsleitung. - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzrücknahmen (dauerhaft gehölzfreie Fläche an Mast 1 und 2) sowie vorübergehend im Baufeld und dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des zusätzlichen Schutzstreifens am Waldrand bei Mast 3.						